

Wählergemeinschaft PRO Coburg

96450 Coburg

Ketschendorfer Str.41a



Herrn Oberbürgermeister der Stadt Coburg
Dominik Sauerteig
Markt 1
96450 Coburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sauerteig,

im Namen der **Stadtratsfraktion der Wählergemeinschaft PRO Coburg** stellen wir folgenden **Antrag** zur nächsten Stadtratssitzung am 21.07.2022:

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates zu Coburg

Folgende Punkte sollen geändert werden:

- §37 Abstimmung Abs 9:
- §37 Abstimmung Abs. 11
- §39 Sitzungsniederschrift / Form und Inhalt Abs. 3

Die genauen Änderungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Begründung:

Bei den Stadtratssitzungen kommt es bei Abstimmungen öfters zu schwer nachvollziehbaren, manchmal auch knappen Ergebnissen. Eigentlich wäre es ausreichend, wenn zu Beginn der Sitzung die Zahl der Anwesenden festgestellt wird. Da jedoch ein oft unkontrollierbarer Verkehr stattfindet, sind die im Moment der Abstimmung tatsächlich Anwesenden kaum feststellbar. Das das Stimmrecht tatsächlich nur am Platz gilt und nicht bei Anwesenheit im Raum, bereitet auch dies zusätzliche Ungenauigkeiten. Wir wollen mit diesem Antrag dazu beitragen, dies transparenter, schneller und genauer abzuwickeln. Über die einzelnen Teile kann getrennt abgestimmt werden.

Nach Auskunft des Rechtsamtes gibt es hierzu keine rechtlichen Hindernisse oder Bedenken.

Coburg, den 30.06.2022

Jürgen Heeb

Yilmaz Tuncer

Peter Kammerseid

Matthias Schmidt-Curio

Thomas Apfel

Anlage:

Synopse der entsprechenden Paragraphen der GO

Wählergemeinschaft PRO Coburg

96450 Coburg

Ketschendorfer Str.41a



Teil 1

§37 Abstimmung Abs 9:

Es wird vorbehaltlich § 38 offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel vom Platz durch Heben einer Hand.

Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch diese zweifelhaft, so erfolgt eine namentliche Abstimmung. Der Antrag eines Stadtratsmitgliedes auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung bedarf der Zustimmung von mind. 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Bei namentlicher Abstimmung stimmen die Stadträte*innen in alphabetischer Reihenfolge und der Vorsitzende als Letzter ab.

§37 Abstimmung Abs 9 neu:

Es wird vorbehaltlich § 38 offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel vom Platz durch Heben einer Hand *oder einem elektronischen System, dass die jeweiligen Abstimmungsergebnisse den Zuhörern transparent und übersichtlich vermittelt.*

Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch diese zweifelhaft, so erfolgt eine namentliche Abstimmung. Der Antrag eines Stadtratsmitgliedes auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung bedarf der Zustimmung von mind. 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Bei namentlicher Abstimmung stimmen die Stadträte*innen in alphabetischer Reihenfolge und der Vorsitzende als Letzter ab.

Teil 2

§37 Abstimmung Abs. 11

Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§37 Abstimmung Abs. 11 neu

Vor jeder Abstimmung ist die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden festzustellen und bekanntzugeben.

Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Teil 3

§39 Sitzungsniederschrift / Form und Inhalt Abs. 3

Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste, bei Wahlen sind alle abgegebenen Stimmzettel der Niederschrift beizufügen.

Ist ein Beschluss einstimmig gefasst, so kann ein ausdrücklicher Vermerk über das Abstimmungsergebnis unterbleiben. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 12 dieser Geschäftsordnung.

§39 Sitzungsniederschrift / Form und Inhalt Abs. 3 neu

Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste, bei Wahlen sind alle abgegebenen Stimmzettel der Niederschrift beizufügen. *Das zu dokumentierte Abstimmungsergebnis besteht aus: Stimmberechtigte, Zustimmung, Ablehnung.*

Ist ein Beschluss einstimmig gefasst, so kann ein ausdrücklicher Vermerk über das Abstimmungsergebnis unterbleiben. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 12 dieser Geschäftsordnung.